

Einwohnergemeinde Interlaken



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

Bericht an den Grossen Gemeinderat

B3.E Orientierungen, Verschiedenes (Behörden und Organe, politische Aktivitäten) **Orientierungen/Verschiedenes**

Kenntnisnahme einer Abrechnung

S4.4.24/G-Nr. 4709

Kanalisationserneuerung Höheweg inklusive Instandsetzung private und öffentliche Abwasserleitungen, Teilstrecke Harderstrasse bis Klosterstrasse (Flaniermeile) (Gemeinderatssitzung vom 9. August 2017)

Von den Stimmberechtigten am 3. Juli 2011 bewilligt	CHF	900'000.00
Vom Gemeinderat am 18. August 2014 bewilligt	CHF	<u>285'000.00</u>
Total bewilligt	CHF	1'185'000.00
Ausgegeben und abgerechnet (Konto 7201.5032.06/710.501.32 und Mehrwertsteuer)	CHF	1'027'430.45
Kreditunterschreitung	CHF	157'569.55
Eingegangene Grundeigentümerbeiträge (Konto 7201.6370.02 und Mehrwertsteuer)	CHF	271'140.85
Nettokosten Gemeinde (exkl. Mehrwertsteuer)	CHF	700'293.30

Beantwortung einer einfachen Anfrage

B3.A/G-Nr. 9614

Anfrage Weinekötter, Zusammensetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen, Beantwortung (Gemeinderatssitzung vom 6. September 2017)

Die Anfrage von Bernhard Weinekötter vom 29. August 2017 wird wie folgt schriftlich beantwortet: „Das Organisationsreglement 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) regelt in den Artikeln 27 und 28 nur die Zusammensetzung der ständigen Kommission. Artikel 25 OgR 2000 ermächtigt den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat nicht ständige Kommissionen einzusetzen. Nach Artikel 26 OgR 2000 regelt das einsetzende Organ unter anderem auch die Zusammensetzung einer nicht ständigen Kommission. Nicht ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden regelmässig für die Bearbeitung eines bestimmten Geschäfts oder Projekts eingesetzt und bei Erledigung des Auftrags wieder aufgelöst. Entsprechend wird die Zusammensetzung auch je nicht ständiger Kommission oder Arbeitsgruppe separat festgelegt. Dies wird auch weiterhin so erfolgen. Es steht dem einsetzenden Organ frei, wie es die nicht ständige Kommission oder Arbeitsgruppe zusammensetzen will und ob es auch politische Vertretungen aufnehmen möchte. Im konkreten Fall der Arbeitsgruppe Begegnungsraum wollte der Gemeinderat in erster Linie die betroffenen Organisationen und Personen einbeziehen. In zweiter Linie sollten auch die politischen Parteien miteinbezogen werden. In Anbetracht der Grösse der Arbeitsgruppe erachtete der Gemeinderat vier politische Vertreterinnen oder Vertreter aus der Legislative als angemessen und stellte je einen politischen Sitz den vier im Grossen Gemeinderat vertretenen ‚Fraktionen‘ zur Verfügung, auch wenn es den Begriff der Fraktion weder im Organisationsreglement 2000 noch im Geschäftsreglement des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999 (GeschR GGR; ISR 151.11) gibt. Dieses Vorgehen widerspricht keinen Gemeinde- oder übergeordneten Erlassen. Der Gemeinderat vermag darin auch nichts Undemokratisches erkennen. Neben der Arbeitsgruppe Begegnungsraum hat der Gemeinderat kürzlich auch bei der Begleitgruppe Rechtsform IBI die politischen Parteien einbezogen.“